

**Nachrangige fix/variabel verzinste Raiffeisen Obligation
2009-2019/43
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
ISIN AT000B076120**

Emissionsbedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen

Die Nachrangige fix/variabel verzinste Raiffeisen Obligation 2009-2019/43 (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 17. Juni 2009 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 7.000.000,--.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

§ 3 Ausgabekurse, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn festgesetzt. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 22. Juni 2009 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 4 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 140 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 50.000,--.

§ 5 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 6 Verzinsung

- 1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.
- 2) Für die Dauer der ersten Laufzeitperiode (vom 22. Juni 2009 bis einschließlich 21. Juni 2011) sind die fixen Zinsen jährlich im Nachhinein am 22. Juni 2010 und am 22. Juni 2011 („fixe Zinstermine“) zahlbar.
- 3) Der fixe Zinssatz für die erste Laufzeitperiode (vom 22. Juni 2009 bis einschließlich 21. Juni 2011) beträgt 5 % p.a. vom Nennwert. Die Berechnung der fixen Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA.
- 4) Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode (vom 22. Juni 2011 bis einschließlich 21. Juni 2019) sind die variablen Zinsen vierteljährlich im Nachhinein am 22. Juni, 22. September, 22. Dezember und 22. März eines jeden Jahres („variable Zinstermine“), erstmals am 22. September 2011 zahlbar (unadjusted).

- 5) Der Zeitraum zwischen dem 22. Juni 2011 bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.
- 6) Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode der zweiten Laufzeitperiode (vom 22. Juni 2011 bis einschließlich 21. Juni 2019) wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - a) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis d) bestimmten EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) zuzüglich 2,70 %-Punkte.
 - b) Am zweiten Bankarbeitstag vor jedem variablen Zinstermin („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite "EURIBOR=" quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit.
 - c) Falls an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz b) angeführten Bildschirmseite genannt wird, ist diese Bildschirmseite als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
 - d) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 3-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.
 - e) Bankarbeitstag im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.
 - f) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis Actual/360.
 - g) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 14.

§ 7 Laufzeit und Tilgung

- 1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. Juni 2009 und endet mit Ablauf des 21. Juni 2019. Die Schuldverschreibungen werden am 22. Juni 2019 („Tilgungstermin“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- 2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 8 Börseeinführung oder Handelseinbeziehung

Eine Antragsstellung zwecks Börseeinführung oder Handelseinbeziehung dieser Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

§ 9 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

§ 12 Kapitalform

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 Bankwesengesetz („BWG“). Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) *Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens des Kreditinstitutes oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; das Kreditinstitut kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn es zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat das Kreditinstitut die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;*
- b) *die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung des Kreditinstituts oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;*
- c) *Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);*
- d) *die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden;*
- e) *die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.*

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 14 Bekanntmachungen

- 1) Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.
- 2) Gemäß § 6 Absatz 6) durch die Zinsberechnungsstelle berechnete variable Zinssätze können abweichend von Absatz 1) statt im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf der Internet-Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht werden.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort ist Wien.
- 3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Wien, im Juni 2009

Die Schuldverschreibungen werden mit einer Mindeststückelung von EUR 50.000,-- begeben und sind deshalb gemäß § 3 Abs. (1) Z 9. KMG von der Prospektpflicht befreit.

Verkaufsbeschränkungen:

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten, verkauft oder übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden in Ländern, in denen ein Erwerb die anwendbaren Vorschriften verletzen würde, weder angeboten noch verkauft. Zeichnungsanträge von Personen in solchen Ländern werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass Befreiungs- oder Ausnahmebestimmungen anwendbar sind. Insbesondere dürfen die Schuldverschreibungen **nicht in den USA oder an U.S. Personen** (dazu gehören nach dem Recht der USA insbesondere Staatsangehörige der USA und Personen mit Wohnsitz in den USA) **oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien** angeboten, verkauft oder übertragen werden, es sei denn, dass Befreiungs- oder Ausnahmebestimmungen anwendbar sind.